

**Überbrückungshilfen für KMU und Freiberufler -  
Informationen des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV)  
für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**

Um eine erste Orientierung zu ermöglichen, fasst der DStV in einem Kurzüberblick die wesentlichen Fragen und Antworten zu den neuen Überbrückungshilfen der Bundesregierung zusammen.

**Wer kann die neue Überbrückungshilfe beantragen?**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige, selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wer bekommt Corona-Überbrückungshilfe?“](#)).

**Welche Voraussetzungen gibt es für die Beantragung?**

Voraussetzung ist eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Pandemie. Das wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet wurden, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts, im April und Mai 2019 zusammen weniger als 5 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, werden von der vorgenannten Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition noch nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wer bekommt Corona-Überbrückungshilfe?“](#)).

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten. Die Förderung betrifft die Monate Juni, Juli und August 2020. Die Überbrückungshilfe gewährt in diesem Zeitraum einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von:

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 50 Prozent bei Einbruch zwischen 50 und 70 Prozent,
- 40 Prozent bei Einbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent.

Liegt der Umsatz in einem Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Zudem gilt:

- Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 15.000 Euro für drei Monate.
- In begründeten Ausnahmefällen – Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten – können diese Höchstbeträge überschritten werden.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wie viel Überbrückungshilfe wird gezahlt?“](#)).

## Wie läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren ab?

Es handelt sich um ein digitales Verfahren.

Das Antragsportal ist erreichbar unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Die Antragstellung ist durch **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** für ihre Mandanten möglich. Ab dem 10.08.2020 können sich zusätzlich auch Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten die Corona-Überbrückungshilfen beantragen wollen, an der digitalen Online-Plattform des BMWi anmelden.

Das BMWi hat einen [Leitfaden zur Registrierung](#) sowie weitere [Ausfüllhinweise inkl. einer Checkliste zur Antragserfassung](#) bereitgestellt.

Das Antragsverfahren selbst ist zweistufig ausgestaltet:

- Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten,
- Stufe 2: Nachträglicher Nachweis: Nach Programmende findet eine Schlussabrechnung anhand der tatsächlichen Zahlen statt. Bei Abweichungen von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Die Antragsdaten werden über eine digitale Schnittstelle an die zuständigen [Bewilligungsstellen der Länder](#) übermittelt.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wie läuft der Prozess?“](#)).

### **Was müssen die beauftragten Berufsangehörigen beachten?**

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer müssen sich im elektronischen Antragsportal zunächst identifizieren und registrieren. Diesem Verfahren wird in allen Ländern gemeinsam sein, dass die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse des Beraters zur Registrierung und Bestätigung der Berufsträgereigenschaft erforderlich ist.

Über diese Adresse erfolgt im Rahmen eines mehrstufig gesicherten Prozesses ein Abgleich mit dem amtlichen Steuerberaterverzeichnis der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) bzw. dem Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und die Vergabe der Zugangsdaten (PIN). Es empfiehlt sich daher im Zweifel nochmals die bei der Kammer hinterlegten Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, damit der Registrierungsprozess reibungslos abgeschlossen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit kann es sich ebenfalls empfehlen, die in besonderen Recherchedatenbanken wie etwa dem [Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerverbandes e.V. \(DStV\)](#) hinterlegten Daten nochmals auf ihre Aktualität zu prüfen. So finden Hilfe suchende KMU sicher den Weg zu Ihnen.

### **Welche Fristen sind im Verfahren zu beachten?**

Der Antrag kann nur einmalig für die Monate Juni, Juli und August 2020 gestellt werden. Die Antragsfrist wurde nach einer Mitteilung des BMWi über den 31.08.2020 hinaus bis zum 30.09.2020 verlängert. Eine entsprechende Änderung der Verwaltungsvereinbarungen und

der Vollzugshinweise mit den Ländern soll zügig umgesetzt werden. Der DStV hatte sich für eine Verlängerung stark gemacht. Die Auszahlungsfrist läuft bis zum 30.11.2020. Eine rückwirkende Antragstellung ist möglich. Nach Ablauf des Förderzeitraums am 31.8.2020 und spätestens bis zum 31.12.2021 ist die Schlussabrechnung für den Antragssteller vorzulegen.

Weitere Details beantwortet der ausführliche FAQ-Katalog des BMWi ([„Wie läuft der Prozess?“](#)).

### **Wie kann die Abrechnung des Beratungshonorars erfolgen?**

Bei der Beratung handelt es sich nach Ansicht des DStV um eine Tätigkeit im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG. Eine unmittelbare Abrechnung aus der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) scheidet allerdings aus. Denn ihr Anwendungsbereich bezieht sich gemäß § 1 StBVV auf die selbständig ausgeübte Berufstätigkeit nach § 33 StBerG, d.h. die Beratung und Vertretung in Steuersachen sowie die Hilfeleistung bei der Bearbeitung von Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung steuerlichen Pflichten. Die Hilfeleistung bei Anträgen auf Überbrückungshilfen gehört unseres Erachtens nicht dazu. Daher hat die Vergütung für diese Tätigkeiten auf Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 612, § 632 BGB) zu erfolgen. Denkbar ist insoweit etwa die Vereinbarung eines Zeithonorars auf der Basis von Stundensätzen. Es empfiehlt sich, insoweit eine entsprechende Honorarvereinbarung mit dem Mandanten zu treffen. Diese sollte aus Nachweisgründen mindestens in Textform erfolgen. Ohne Vergütungsvereinbarung käme für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Überbrückungshilfen allenfalls ein Anspruch auf die „übliche Vergütung“ (§ 612 Abs. 2 BGB) in Betracht.

Die Beratungskosten, die dem Mandanten im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe entstehen, insbesondere die Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u.a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) sowie für die Schlussabrechnung, sind allerdings im Rahmen des ermittelten Fördersatzes grundsätzlich erstattungsfähig. Es empfiehlt sich daher, mit Blick auf diese Tätigkeiten bei der Rechnungserstellung sowie den Aufzeichnungen sorgfältig zwischen der laufenden Beratung und der Beratung anlässlich des Antragsverfahrens zu unterscheiden.

### **Was gilt in Fragen der Haftung und beim Versicherungsschutz?**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Antragsverfahrens stets im Auftrag des Mandanten tätig wird. Als Antragsteller kommt allein

das Unternehmen in Betracht. Der Berufsträger übermittelt das Antragsformular lediglich als Bote für den Mandanten.

Die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben dabei ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist hingegen ausgeschlossen.

Der Berufsangehörige haftet gegenüber seinem Mandanten nach Ansicht des DStV insbesondere dann nicht, wenn die von ihm erstellte Prognose im Rahmen der Antragstellung auf Basis der ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten und vom Mandanten erteilten Auskünfte und abgegebenen Versicherungen abgegeben wurde und insoweit keine Unstimmigkeiten erkennbar waren. Gleiches gilt, wenn die durch den Mandanten selbst erstellte Prognose nach Vorlage an den Berater und erfolgter Prüfung keine Fehler erkennen ließ und plausibel erschien. Der Berufsträger sollte seine Tätigkeit in diesem Zusammenhang zu Nachweiszwecken stets im erforderlichen Umfang dokumentieren.

Die HDI-Versicherung hat bestätigt, dass die Berechnung von Ansprüchen, Forderungen, Bedarfszahlen etc. und die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Corona-Krise als reine Rechtsanwendung berufsrechtlich zulässig und damit auch vom Versicherungsschutz umfasst sind. Beratungen zu diesen Themen können darüber hinaus sowohl betriebswirtschaftlicher Natur sein als auch Rechtsberatung darstellen. Wirtschaftsberatung ist bedingungsgemäß versichert. Das gleiche gilt für die Rechtsberatung im Rahmen der Grenzen der Zulässigkeit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Soweit zur Beantragung von Corona-Hilfen die persönliche Registrierung von Organpersonen einer Kapitalgesellschaft erforderlich ist, besteht für die betroffenen Organpersonen Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang von Teil 1 § 1 III Ziff. 3 AVB-WSR.

Im Zweifel sollten sich die Berufsangehörigen in Fragen des Deckungsschutzes aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nochmals mit dem jeweiligen Versicherer in Verbindung setzen.

## Wo sind weitergehende Informationen zur Überbrückungshilfe abrufbar?

- Ein [ausführlicher FAQ-Katalog](#), an dem DStV, BStBK und WPK mitgearbeitet haben, ist über die [Webseite des BMWi zur Überbrückungshilfe](#) abrufbar.
- Die [Bewilligungsstellen der Länder](#) informieren zur Überbrückungshilfe unter folgenden Links:

[Baden-Württemberg](#)

[Bayern \(Information des bayerischen Wirtschaftsministeriums\)](#)

[Berlin](#)

[Brandenburg](#)

[Bremen](#) und [Bremerhaven](#)

[Hamburg](#)

[Hessen](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Niedersachsen](#)

[Nordrhein-Westfalen](#)

- [Bezirksregierung Arnsberg](#)
- [Bezirksregierung Detmold](#)
- [Bezirksregierung Düsseldorf](#)
- [Bezirksregierung Köln](#)
- [Bezirksregierung Münster](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Saarland](#)

[Sachsen](#)

[Sachsen-Anhalt](#)

[Schleswig-Holstein](#)

[Thüringen](#)